

12.02.99**Gesetzesantrag****des Freistaates Sachsen**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (BVÄndG)**A. Zielsetzung**

Die Kriegsbeschädigten und Kriegswitwen im Beitrittsgebiet sollen gleich hohe Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erhalten wie die Kriegsoffer im übrigen Bundesgebiet.

B. Lösung

Das Bundesversorgungsgesetz wird durch den § 84 b ergänzt. Mit dieser Regelung wird die entsprechende Maßgabe des Einigungsvertrages zur Absenkung der Zahlungsbeträge an Beschädigte und Witwen im Beitrittsgebiet in 3 Schritten aufgehoben. Ab 1.1.1999 soll das Rentenniveau von jetzt 85,64 v.H. auf 90 v.H. und ab 1.1.2000 auf 95 v.H. angehoben werden. Ab 1.1.2001 soll die Absenkung ganz entfallen.

C. Alternativen

Es verbleibt bei den Regelungen des Einigungsvertrages. Dies hätte jedoch zur Folge, daß die Betroffenen, die im Durchschnitt bereits jetzt über 78 Jahre alt sind, die volle Angleichung der Zahlungsbeträge meist nicht mehr erleben.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Kosten für Leistungen nach dem BVG an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene trägt der Bund. Die Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt betragen unter Beachtung einer sinkenden Zahl von Leistungsbeziehern und bei einer angenommenen jährlichen Anpassung um 2 bis 2,5 Prozentpunkte im

Haushaltsjahr 1999	-	40 Mio DM
Haushaltsjahr 2000	-	66 Mio DM
Haushaltsjahr 2001	-	86 Mio DM
Haushaltsjahr 2002	-	56 Mio DM
Haushaltsjahr 2003	-	31 Mio DM
Haushaltsjahr 2004	-	13 Mio DM.

Der Vollzugsaufwand ist vernachlässigbar gering.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

12.02.99

Gesetzesantrag
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (BVÄndG)

FREISTAAT SACHSEN
DER MINISTERPRÄSIDENT

Dresden, den 11. Februar 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Hans Eichel

Sehr geehrter Herr Präsident,

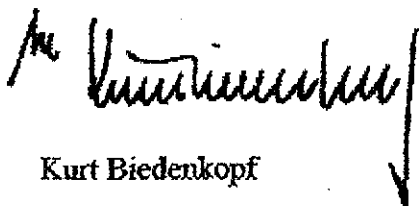
die Sächsische Staatsregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage
beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bundesversorgungsgesetzes (BVÄndG)

zuzuleiten.

Namens der Staatsregierung bitte ich Sie, den Gesetzesantrag gemäß § 36
Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der
735. Sitzung am 26.02.1999 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen


Kurt Biedenkopf

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
(BVÄndG)

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1362), wird wie folgt geändert:

Nach § 84a wird folgender § 84 b eingefügt:

"§ 84b

Wird Versorgung wegen einer Schädigung nach § 1 gewährt, beträgt der in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 des Einigungsvertrages genannte Vorphundertsatz für die Grundrenten nach § 31 Abs. 1 Satz 1 und § 40 ab 1. Januar 1999 90 vom Hundert, ab 1. Januar 2000 95 vom Hundert. Ab 1. Januar 2001 ist in den Fällen des Satzes 1 die Maßgabe nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 des Einigungsvertrages nicht mehr anzuwenden."

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung:

Nach dem Einigungsvertrag Anlage I Kap. VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchst. a ist das Bundesversorgungsgesetz (BVG) in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitriffsgebiet) mit Wirkung vom 1. Januar 1991 mit der Maßgabe in Kraft getreten, dass bestimmte laufende Geldleistungen (DM-Beträge) mit dem Vorrhundertatz zu multiplizieren sind, der sich aus dem jeweiligen Verhältnis der verfügbaren Standardrente im Beitriffsgebiet zur verfügbaren Standardrente im übrigen Bundesgebiet ergibt.

Danach erhielten die Kriegsoffer im Beitriffsgebiet am 1.1.1991 weniger als die Hälfte (46,37 v.H.) der Leistungen im übrigen Bundesgebiet. Bis zum 1.7.1998 ist der Absenkungssatz auf 85,64 v.H. angestiegen. Dabei verlief der Angleichungsprozess vor allem in den ersten drei Jahren mit jeweils über 10 Prozentpunkten relativ rasch, verlangsamt sich jedoch ab 1994 sehr deutlich auf durchschnittlich 2 bis 3 Prozentpunkte jährlich und sank 1998 auf einen minimalen Anstieg von nur 0,33 Prozentpunkten.

Die Kriegsbeschädigten und Witwen mussten unter gleichen Verhältnissen gleiches Leid ertragen. Sie erhalten jedoch noch immer, abhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz im Beitriffsgebiet oder im übrigen Bundesgebiet haben, unterschiedliche Leistungen. Mittlerweile sind diese Menschen im Durchschnitt über 78 Jahre alt. Wenn der Angleichungsprozess so weiter verläuft, werden die meisten Betroffenen eine Gleichbehandlung nicht mehr erleben. Allein in Sachsen sind seit 1991 ein Drittel der rentenberechtigten Kriegsbeschädigten verstorben.

Angesichts von Sinn und Zweck der Kriegsofferversorgung und hier insbesondere der Grundrenten, kann diese Entwicklung nicht mehr hingenommen werden.

Die Grundrente für Kriegsbeschädigte soll schädigungsbedingte Mehraufwendungen, die ein gesunder Mensch nicht hat, pauschal ausgleichen. Sie wird als bescheidener Ausgleich für die körperliche Beeinträchtigung unabhängig von allen Einkünften gewährt. Für die Witwen stellt die Grundrente einen gewissen Ausgleich für den durch die Folgen einer Schädigung vorzeitig eingetretenen Verlust des Ernährers dar (Begründung BT-DS 1949/1333).

Zu der Frage, ob insbesondere wegen der teilweise ideellen Funktion der Grundrente eine Absenkung für Kriegsbeschädigte im Beitriffsgebiet überhaupt mit dem Grundgesetz vereinbar ist, hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 10. August 1993 (9 RV 4/93) festgestellt, dass sich die Vertragsparteien bei den Verhandlungen zum Einigungsvertrag nicht für eine absolute Gleichsetzung der Grundrente sondern für eine Gleichstellung bezüglich der (zum 1.1.1991) existierenden unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse entschieden hätten. Diese Regelung sei nicht verfassungswidrig. Anders sind die unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse dann zu beurteilen, wenn der Angleichungsprozess zum Erliegen kommt (Urteil des Bundessozialgerichts vom 9. April 1997, 9RV 13/96). Dies ist 1998 praktisch geschehen.

Zum 1.1.1991 bestanden zwischen dem Beitriffsgebiet und dem übrigen Bundesgebiet erhebliche Unterschiede im Einkommens-, Verbrauchs- und Preisniveau.

Deshalb war es zu diesem Zeitpunkt auch gerechtfertigt, die unterschiedlichen Lebensverhältnisse zu beachten. Mittlerweile verlieren preisliche Unterschiede zunehmend an Bedeutung. Das heisst, dass die schädigungsbedingten Mehraufwendungen im Beitriffsgebiet und im übrigen Bundesgebiet nahezu gleich hoch sind.

95/99

Diesem Umstand wurde in verschiedenen Leistungsbereichen, wie in der Blindenhilfe nach dem BSHG und in der Pflegeversicherung Rechnung getragen. Dort gibt es keine Leistungsunterschiede mehr. Auch die Regelsätze nach dem BSHG weichen zwischen den Ländern nur minimal voneinander ab.

Diese Gleichheit bei den schädigungsbedingten Mehraufwendungen wiegt schwerer als die minimalen Abweichungen bei den Einkommensverhältnissen insgesamt, welche allenfalls eine Absenkung der ideellen Komponente der Grundrente rechtfertigen würden. Es gibt also keinen sachlichen Grund mehr, die Absenkung beizubehalten. Es ist dringend geboten, die Rechtslage der veränderten Entwicklung anzupassen.

Um die finanzielle Mehrbelastung des Bundes wegen der angespannten Situation der öffentlichen Haushalte in engen Grenzen zu halten, soll die Angleichung der Grundrenten für Kriegsbeschädigte und Witwen im Beitragsgebiet in 3 Schritten erfolgen und zum 1.1.2001 vollzogen sein.

In gesetznstechnischer Hinsicht soll die Zielsetzung durch eine Änderung des BVG erreicht werden. Wegen der Überschaubarkeit und um ein leichtes Auffinden zu garantieren, soll die Regelung in die Übergangsvorschriften des BVG (§ 84 ff BVG) aufgenommen werden. Hierbei bietet sich aus systematischen Gründen eine Ergänzung nach § 84a BVG an.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1

Auf den allgemeinen Begründungsteil wird verwiesen. Die Festsetzung des Vomhundertsatzes für die Grundrenten ist erforderlich, um das Angleichungsziel zu erreichen. Dabei berücksichtigt die Anhebung in drei Schritten außer der Haushaltssituation auch den Grundgedanken im Einigungsvertrag, die Versorgungsleistungen schrittweise anzupassen. der vollen Angleichung ab dem 1. Januar 2001 wird erreicht, daß wenigstens die Hälfte der Kriegsoffer, die im Jahr 1991 Versorgung beantragt haben, diesen Zeitpunkt noch erlebt. Einbeziehung der Grundrenten der Kriegsbeschädigten (§ 31 Abs.1 Satz 1) und Kriegswitwen (§ 40) in die vorgezogene Angleichung ist gerechtfertigt, da es sich in beiden Fällen um einkommensunabhängige Leistungen handelt. Es ist ein Kompromiß zwischen der vollen Angleichung aller Versorgungsleistungen, die im Hinblick auf das gleiche Opferschicksal nunmehr gerechtfertigt ist, und den unterschiedlichen Einkommensverhältnissen, die zwischen dem Beitragsgebiet und dem übrigen Bundesgebiet noch bestehen und gemäß dem Einigungsvertrag als Maß für die unterschiedlichen Lebensverhältnisse dienen. Die Absenkung der übrigen Leistungen neben den Grundrenten bleibt unberührt.

Die vorgezogene Angleichung der Grundrenten bezieht sich nur auf Tatbestände des BVG. Beim Zusammentreffen von Ansprüchen nach dem BVG mit Ansprüchen nach den Nebengesetzen kann nur der auf einer Kriegsbeschädigung (§ 1 BVG) beruhende Anteil der Beschädigten Grundrente von der Absenkung ausgenommen werden. Dem trägt die Formulierung "Wird Versorgung ... nach § 1 gewährt..." Rechnung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes rückwirkend, da eine rasche Änderung wegen des hohen Lebensalters der Betroffenen geboten ist.

19.03.99

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (BVÄndG)

- Antrag der Länder Sachsen und Thüringen -

Der Bundesrat hat in seiner 736. Sitzung am 19. März 1999 beschlossen, den Gesetzentwurf **n i c h t** beim Deutschen Bundestag einzubringen.